



Masurenweg 5, 32339 Espelkamp

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen**

### **1. Angebot und Preis**

Unser Angebot ist stets freibleibend. Es gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nichts anderes angegeben ist. Sie gelten, vorbehaltlich Ziff. 4, ab unserem Lager, ausschließlich Verpackung. Der Kupferbasispreis ist grundsätzlich auf 150,00 Euro festgelegt, die im Angebot angegebenen Kupferzuschläge werden Tagesaktuell angegeben. Sonderwünsche des Kunden hinsichtlich Verpackung oder Versandart (Express, Post usw.) werden nach Möglichkeit erfüllt; die Kosten dafür werden gesondert berechnet.

### **2. Auftrag**

Aufträge bedürfen zu ihrer Annahme grundsätzlich unserer schriftlichen Bestätigung oder der Absendung der bestellten Ware. Für sämtliche Geschäfte mit unseren Kunden, auch bei eigenen Bestellungen, gelten ausschließlich diese Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Der Kupferpreis wird, unter Berücksichtigung der Kupferbasis, am Tag der Auftragsbestätigung Tagesaktuell (Tageskupferpreis) für den jeweiligen Auftrag fixiert und separat ausgewiesen.

Die Bedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als sie mit unseren Bedingungen übereinstimmen, auch wenn wir seinen abweichenden Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder dem schriftlich bestätigten Auftrag abweichen, oder die Ergänzungen dazu enthalten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Technische Verbesserungen oder Anpassungen an den jeweils geltenden technischen und gestalterischen Standard behalten wir uns auch nach Auftragsbestätigung vor, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

Wir sind berechtigt, eine Erhöhung der Preise vorzunehmen, wenn diese auf Umständen beruht, die erst nach Vertragsschluss eingetreten sind und von uns nicht zu vertreten waren; die Preiserhöhung muss sich im Rahmen der veränderten Umstände halten.

Tritt in der Firma, der Gesellschaft oder der Person des Kunden nach Vertragsabschluss eine Änderung ein, die dessen Kreditwürdigkeit und/oder -fähigkeit mindert, oder erfahren wir von einer verminderten Kreditwürdigkeit und/oder -fähigkeit, die bereits vor Vertragsabschluss eingetreten ist, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, alle Forderungen sofort fällig zu stellen - auch wenn für diese Wechsel oder Schecks gegeben wurden - oder Sicherheitsleistung zu verlangen. In jedem Falle können wir die Weiterbelieferung von der vorherigen Bezahlung offen stehender Forderungen und bei neu hereinzunehmenden Aufträgen von einer Vorauszahlung abhängig machen. Ferner sind wir berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung unter Ablehnungsandrohung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

### **3. Lieferung, Lieferzeit, Teillieferung**

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich ab Werk.

Die von uns genannten Liefertermine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

Bei Aufträgen, bei denen für die von der WEPATRONIC GmbH durchzuführende Projektierungsarbeit ein Leistungsverzeichnis erbracht werden muss, haben Liefertermine erst dann Gültigkeit, nachdem Umfang und Art der Lieferungen und Leistungen vom Auftraggeber schriftlich bestätigt wurden. Ist die Nichteinhaltung einer schriftlich vereinbarten Frist für Lieferungen nachweislich auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder Sonstige von uns nicht mit zumutbaren Mitteln abwendbaren Ereignissen, die außerhalb unseres Einflusses liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Frist angemessen.

Bei Nichteinhaltung einer schriftlich vereinbarten Frist aus anderen als den vorgenannten Gründen kann der Kunde - sofern er nachweist, dass ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist - eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 2,5 % desjenigen Teils der Lieferung verlangen, der nicht vertragsgemäß erfolgt ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Der Kunde kann die Zahlung der Verzugsentschädigung auch dann verlangen, wenn die in Abs. 1, Satz 2 genannten Umstände erst nach verschuldeter Überschreitung der ursprünglich vereinbarten Frist eintreten.

Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer uns gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

Verzögert sich die Auslieferung einer nicht für einen bestimmten Termin bestellten Ware über das branchenübliche Maß hinaus, so kann der Kunde nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind in allen Fällen verspäteter Lieferungen auch nach Ablauf einer uns gesetzten Nachfrist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wir in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend haften.

Teillieferungen sind uns gestattet.

### **4. Versand und Verpackung**

Soweit nicht in unseren Angeboten ausdrücklich enthalten, sind unsere Produktpreise ausschließlich der Verpackung.

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Abnehmers, soweit nicht Schäden durch eine von uns abgeschlossene Gütertransportversicherung gedeckt sind; dies gilt auch für etwaige Rücksendungen.

Die Verpackung der Produkte wird vom Lieferanten so gewählt das eine Beschädigung ausgeschlossen werden kann. Die Verpackung muss den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Richtlinie 2002/96/EG entsprechen.

Unsere Produkte werden grundsätzlich gem. den vom Kunden gemachten Vorgaben verpackt.

Die Rücknahmeverpflichtung für Verpackungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, für vom Kunden beigestellte Verpackungen besteht unsererseits keine Rücknahmeverpflichtung.

### **5. Zahlungen**

Die Rechnungserteilung erfolgt bei oder nach Lieferung (Lieferscheindatum ist Zeitpunkt der Lieferung).

Wir behalten uns vor, nach Absprache, Anzahlungen zu verlangen.

Rechnungen für Dienstleistungen; sowie Ersatzteil- und Reparaturrechnungen, sind sofort netto Kasse fällig und nicht skontierfähig.

Unsere Rechnungen sind grundsätzlich zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto auf den Nettowarenwert zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Ein Skontierung von Rechnungen darf nur dann erfolgen, wenn keine älteren Rechnungen offen sind.

Im Falle des Verzugs, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. über dem jeweils aktuellen Basiszins zu berechnen (§247 BGB).

Zum Inkasso sind nur Personen mit von uns ausgestellter schriftlicher Inkasso-Vollmacht berechtigt. Wechsel nehmen wir nur bei besonderer Vereinbarung unter Berechnung der anfallenden Spesen und Kosten in Zahlung. Unsere Forderung erlischt erst mit der Einlösung der uns übergebenen Schecks oder Wechsel.

Gegen unsere Ansprüche kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Gegenforderung von uns nicht bestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel gegen uns vorliegt. Bestehende Vereinbarungen bleiben unberührt.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden unser Eigentum. Unsere Forderungen gehen nicht durch Aufnahme in einen kontokorrentmäßigen Saldo und dessen Anerkennung unter. Der Kunde darf die von uns gelieferte Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang entweder gegen Barzahlung oder bei Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes bzw. bei Weitergabe an Wiederverkäufer nur unter Vereinbarung eines verlängerten Kontokorrenteigentumsvorbehaltes veräußern. Er hat die uns gehörende Ware sachgemäß zu lagern und ordnungsgemäß zu versichern. Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen sowie jede andere Verfügung über diese Ware sind nicht zulässig. Werden die von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren bei unserem Kunden von Dritten gepfändet, so hat uns unser Kunde sofort zu verständigen und den pfändenden Dritten auf unser Vorbehaltseigentum hinzuweisen. Alle uns durch die Abwendung des Zugriffs Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändung, entstandenen Kosten trägt der Kunde.

Bei einer Weiterveräußerung der von uns gelieferten Ware ist diese getrennt von Waren anderer Lieferanten zu berechnen. Unser Kunde tritt hiermit schon jetzt bis zur vollständigen Bezahlung unser in Abs. 1 genannten Forderungen die bei der Veräußerung gegen den Erwerber entstehenden Ansprüche in voller Höhe mit allen Nebenrechten (Vorbehaltseigentum, Sicherungseigentum, Wechsel etc.) an uns ab. Besteht zwischen dem Kunden und seinen Abnehmern ein echtes oder unechtes Kontokorrentverhältnis, so tritt der Kunde hiermit an uns zusätzlich die Ansprüche des Kontokorrentverhältnisses, auf Feststellung der Salden sowie die Saldenforderungen ab.

Bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel geht das Eigentum an diesen Papieren auf uns über, sobald der Kunde es erwirbt; die Übergabe der Papiere wird dadurch ersetzt, dass der Kunde sie zunächst für uns in Verwahrung nimmt. Gibt der Kunde den Wechsel zum Diskont, so tritt er den Diskonterlös im Voraus an uns ab.

Werden die von uns gelieferten Waren von dem Kunden zusammen mit Waren anderer Lieferanten unter Ausstellung einer Gesamtrechnung veräußert, so ist von dem Gesamtrechnungsbetrag der Teilbetrag an uns abgetreten, der auf die in der Gesamtrechnung enthaltenen Waren aus unseren Lieferungen entfällt; Entsprechendes gilt für die Nebenrechte (z. B. Vorbehaltseigentum, Sicherungseigentum, Wechsel etc.). Wenn und soweit die an uns abgetretenen Ansprüche nicht von uns selbst geltend gemacht werden, ist der Abnehmer berechtigt, diese Ansprüche einzuziehen und Nebenrechte zu verwerten. Die Einziehungsmächtigung des Kunden und seine Berechtigung zur Verwertung von Nebenrechten ist aus wichtigem Grunde insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögenslage, widerrufen. Sie erlischt ohne Widerruf, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichs- oder Konkursverfahren gegen ihn eröffnet oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens gegen ihn mangels Masse abgelehnt wird.

Gerät unser Kunde mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das gerichtliche oder außergerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Der Kunde hat uns in diesem Fall auf unser Verlangen ein Verzeichnis sämtlicher noch bei ihm vorhandener Waren, die in unserem Eigentum stehen, und eine Aufstellung der an uns abgetretenen Forderungen mit Namen, Anschrift des Schuldners und Höhe der Forderungen zu übermitteln.

## 7. Qualität, Qualitätssicherung

Sämtliche Lieferungen und Leistungen sind uns frei von Rechts- und Sachmängeln zu liefern. Sie müssen der vereinbarten und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Der Lieferant verpflichtet sich, uns die jeweils gültigen produktbezogenen Sicherheitsdatenblätter mitzuliefern und uns alle produktspezifischen Vorgaben mitzuteilen. Desweiteren ist die Richtlinie über die Einhaltung stoffbezogener Anforderungen ( RoHS-Konformität; Richtlinie 2002/95/EG und REACH Nr. 1907/2006EG) zu beachten und einzuhalten.

Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang Geeignete, dem neusten Stand der Technik, entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nach zu weisen. Soweit wir es für notwendig erachten, werden wir mit unseren Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

Die WEPATRONIC GmbH hat ein prozess- und kundenorientiertes Qualitätsmanagement-System gemäß der DIN EN ISO 9001:2008 aufgebaut, dokumentiert und umgesetzt.

## 8. Beanstandungen, Gewährleistungsansprüche

Beanstandungen wegen unvollständiger und unrichtiger Lieferung sind unverzüglich nach Lieferung und Mängelrügen unverzüglich nach Feststellung der Mängel schriftlich geltend zu machen.

Die Gewährleistungszeit beträgt zwei Jahre nach Lieferung, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde. Wir leisten Gewähr für Mängel, die auf Fabrikations- oder Materialfehlern beruhen. Wird ein gewährleistungspflichtiger Mangel festgestellt, so ist dieser sofort schriftlich anzuzeigen. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche, insbesondere für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, soweit uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Einsendung der beanstandeten Ware an uns muss - soweit vorhanden - in Originalverpackung, ansonsten in fachgerechter Verpackung kostenfrei erfolgen.

Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn Fehler oder Änderungen an der gelieferten Ware auf unsachgemäße Eingriffe des Kunden oder anderer Dritter beruhen. Die Gewährleistungspflicht entfällt ebenfalls bei, Weiterverarbeitung der Waren, übermäßigem Verschleiß oder sachwidrigem Gebrauch oder natürliche Abnutzung der gelieferten Ware durch den Kunden oder andere Dritte. Das Auftreten von Mängeln, die Mängelrüge, sowie die Beseitigung von Mängeln hemmen nicht den Ablauf der Gewährleistungsfristen und setzen keine neue Gewährleistungsfristen in Lauf.

Wir sind berechtigt, anstelle der Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung dem Kunden unsere Ansprüche gegen unsere Lieferanten abzutreten.

Zur Vornahme aller Mängelbeseitigungen sowie zur Lieferung von Ersatzteilen muss uns vom Kunden eine angemessene Frist gewährt werden. Wird diese Fristgewährung verweigert, so entfallen sämtliche Ansprüche uns gegenüber.

## 9. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist ausschließlich Espelkamp.

## 10. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist ausschließlich Rahden. Dies gilt auch für Klagen aus herausgegebenen Wechseln oder Schecks. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes können wir auch das örtlich zuständige Amtsgericht anrufen.

## 11. Teilunwirksamkeiten

Sollten einzelne Teile dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

Empfangsbestätigung

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort)

Stempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (Name)